

Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Politikwissenschaft vom 15. Mai 2019 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) hat die Fakultät für Soziologie in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 15 S. 424), zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 18 S. 427) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)

Die Fakultät für Soziologie bietet den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (MA) an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 3 MPO fw.)

- (1) Voraussetzung ist die Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren in dem durch Auswertung der Bewerbungsunterlagen festgestellt wird, wer Zugang erhält.
- (2) Mit einem schriftlichen Bewerbungsverfahren wird festgestellt, wer Zugang erhält.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Bielefeld eingereicht werden und enthalten:
 - a) Das Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses und die dazugehörigen Dokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o. ä.), die Auskunft geben über den individuellen Studienverlauf, die absolvierten Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Falls die Hochschule oder Berufsakademie, an der die Bewerberin oder der Bewerber den vorangegangenen Abschluss erworben hat, für diesen keine solchen Dokumente ausfertigt, müssen entsprechend aussagekräftige Unterlagen eingereicht werden (z. B. Leistungsnachweise).
 - b) Liegt noch kein Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses vor, werden ein vorläufiges Abschlussdokument und/oder ein aktuelles Transcript of Records bzw. entsprechend aussagekräftige Unterlagen im Sinne von Absatz 2a) vorgelegt. Die Unterlagen müssen zeigen, dass mindestens 120 LP in dem vorangegangenen Abschluss erworben wurden. Als erworben gelten Leistungspunkte, wenn sie in die Berechnung der Durchschnittsnote eingeflossen sind. Es ist eine (vorläufige) Abschlussnote bzw. die bisher erreichte Durchschnittsnote nachzuweisen.
- (4) Die Bewerbungsunterlagen werden daraufhin überprüft, ob der vorangegangene Abschluss (in der Regel Bachelorabschluss) qualifiziert ist. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Qualifiziert ist ein Abschluss, der mindestens sechs Semester Regelstudienzeit umfasst und Studienelemente im Umfang von 40 LP in folgenden drei Bereichen umfasst:
 - 1) politische oder soziologische Theorie;
 - 2) Methoden der empirischen Sozialforschung;
 - 3) Analysen politischer Strukturen und Prozesse.
 Es müssen ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sein, um Veranstaltungen in englischer und deutscher Sprache zu belegen. Entsprechende Sprachkenntnisse sind in geeigneter Form nachzuweisen.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber erhalten Zugang, die einen vorangegangenen qualifizierten Abschluss gemäß Absatz 4 nachweisen. Bewerberinnen und Bewerber erhalten keinen Zugang, die keinen vorangegangenen qualifizierten Abschluss nach Absatz 4 nachweisen.
- (6) Der Zugang kann mit der Auflage verbunden werden, Angleichungsstudien im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten abzuschließen, um eine fehlende Qualifizierung des vorangegangenen Abschlusses zu kompensieren.
- (7) Die Bewertung erfolgt jeweils durch zwei prüfungsberechtigte Personen. Stimmen diese Bewertungen nicht überein, so wird das arithmetische Mittel der vergebenen Noten gebildet.
- (8) Internationale Studienbewerberinnen und –bewerber müssen nach Maßgabe der „Ordnung über den Zugang und die Zulassung internationaler Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Studium an der Universität Bielefeld“ in der jeweils gültigen Fassung Deutschkenntnisse nachweisen.
- (9) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert.
- (10) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 22 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehende Entscheidungen trifft.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 4 MPO fw.)

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird bei einem zulassungsbeschränktem Masterstudiengang geprüft, ob die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle diese Bewerberinnen und Bewerber zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Menge der verfügbaren Plätze erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge der erreichten Abschlussnote. Liegt noch keine Abschlussnote des vorangegangenen qualifizierten Abschlusses vor, so kann an deren Stelle eine vorläufige Abschlussnote akzeptiert werden; die Entscheidung hierüber liegt bei der nach § 22 MPO fw. zuständigen Stelle, die auch das weitere Verfahren regelt. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 durch das Studierendensekretariat. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid des Studierendensekretariats informiert.

4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)

- entfällt -

5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
30-M-PW-GL	Grundlagenmodul	1	10	
Wahlpflichtbereich I - 42 LP Es sind drei der vier Module 30-M-PW-M1 bis 30-M-PW-M4 zu studieren.				
30-M-PW-M1	Politische Theorie und Internationale Politische Theorie	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-PW-M2	Öffentlichkeit, Medien und Politische Kommunikation	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-PW-M3	Public Policy, Governance und Regulierung	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-PW-M4	World Politics	1 o. 2 o. 3	14	
Wahlpflichtbereich II - 28 LP Es ist das Interdisziplinäre Modul 30-M-Soz-M14 (14 LP) und ein weiteres 14-LP Modul aus dem Modulpool oder eine große Lehrforschung (28 LP) aus dem Modulpool zu wählen.				
Wahlpflichtbereich III - 30 LP Es ist ein Abschlussmodul zu wählen. Wird neben dem absolvierten Profilmodul auch das thematisch passende Abschlussmodul absolviert und ein entsprechendes Thema für die Masterarbeit gewählt, so kann auf Antrag der oder des Studierenden für den Studienabschluss ein entsprechendes Profil* ausgewiesen werden. Andernfalls wird das „Allgemeine Profil“ ausgewiesen.				
30-M-PW-MAA	Abschlussmodul Allgemeines Profil	4	30	s. Ziffer 8
30-M-PW-MA1	Abschlussmodul Profil Politische Theorie und Internationale Politische Theorie	4	30	s. Ziffer 8
30-M-PW-MA2	Abschlussmodul Profil Öffentlichkeit, Medien und Politische Kommunikation	4	30	s. Ziffer 8
30-M-PW-MA3	Abschlussmodul Profil Public Policy, Governance und Regulierung	4	30	s. Ziffer 8
30-M-PW-MA4	Abschlussmodul Profil World Politics	4	30	s. Ziffer 8
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 12 MPO fw.) Es können auch einzelne Modulelemente (in der Regel Lehrveranstaltungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich eingebracht werden.		1 o. 2 o. 3	10	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtable unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

* Mögliche Profile:

Politische Theorie und Internationale Politische Theorie; Öffentlichkeit, Medien und Politische Kommunikation; Public Policy, Governance und Regulierung; World Politics.

Modulpool

Für den Wahlpflichtbereich II ist das interdisziplinäre Modul 30-M-Soz-M14 (14 LP) und ein weiteres 14-LP Modul oder eine große Lehrforschung (28 LP) zu wählen.

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
30-M-Soz-M2a	Soziologische Theorie a	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M2_LF1	Lehrforschung: Soziologischer Theorie	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M3a	Soziologische Methoden a	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M3_LF1	Lehrforschung: Soziologische Methoden	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M4a	Arbeits- und Wirtschaftssoziologie a	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M4_LF1	Lehrforschung: Arbeits- und Wirtschaftssoziologie	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M5a	Politische Soziologie a	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M5_LF1	Lehrforschung: Politische Soziologie	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M6a	Organisationssoziologie a	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M6_LF1	Lehrforschung: Organisationssoziologie	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M7a	Sozialstruktur und soziale Ungleichheit a	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M7_LF1	Lehrforschung: Sozialstruktur und sozialer Ungleichheit	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M8a	Soziologie der globalen Welt a	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M8_LF1	Lehrforschung: Soziologie der globalen Welt	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M9a	Geschlechtersoziologie a	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M9_LF1	Lehrforschung: Geschlechtersoziologie	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M11a	Mediensoziologie a	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M11_LF1	Lehrforschung: Mediensoziologie	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M12	weitere spezielle Soziologien	2 o. 3	14	
30-M-PW-M13	Praktikum	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M14	Interdisziplinäres Modul	1 o. 2	14	
30-M-Soz-M15a	Rechts- und Regulierungssoziologie a	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M15_LF1	Lehrforschung Rechts- und Regulierungssoziologie	2 o. 3	14	
30-M-PW-M1	Politische Theorie und Internationale Politische Theorie	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-PW-M2	Öffentlichkeit, Medien und Politische Kommunikation	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-PW-M3	Public Policy, Governance und Regulierung	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-PW-M4	World Politics	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-PW-LF1	Lehrforschung: Politikwissenschaft	2 o. 3	14	
30-M-PW-LF2	Lehrforschung: Politikwissenschaft	1 o. 2	28	
30-M-Soz-M2_LF2	Lehrforschung: Soziologischer Theorie	1 o. 2	28	
30-M-Soz-M3_LF2	Lehrforschung: Soziologische Methoden	1 o. 2	28	
30-M-Soz-M4_LF2	Lehrforschung: Arbeits- und Wirtschaftssoziologie	1 o. 2	28	
30-M-Soz-M5_LF2	Lehrforschung: Politische Soziologie	1 o. 2	28	
30-M-Soz-M6_LF2	Lehrforschung: Organisationssoziologie	1 o. 2	28	
30-M-Soz-M7_LF2	Lehrforschung: Sozialstruktur und sozialer Ungleichheit	1 o. 2	28	

30-M-Soz-M8_LF2	Lehrforschung: Soziologie der globalen Welt	1 o. 2	28	
30-M-Soz-M9_LF2	Lehrforschung: Geschlechtersozologie	1 o. 2	28	
30-M-Soz-M11_LF2	Lehrforschung: Mediensoziologie	1 o. 2	28	
30-M-Soz-M15_LF2	Lehrforschung Rechts- und Regulierungssoziologie	1 o. 2	28	

7. Modulstrukturtable

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
30-M-PW-GL	Grundlagenmodul	10		1			1
30-M-PW-LF1	Lehrforschung: Politikwissenschaft	14		1-2 ¹	1		
30-M-PW-LF2	Lehrforschung: Politikwissenschaft	28		2-4 ¹	1		
30-M-PW-M1	Politische Theorie und Internationale Politische Theorie	14		2	1		
30-M-PW-M2	Öffentlichkeit, Medien und Politische Kommunikation	14		2	1		
30-M-PW-M3	Public Policy, Governance und Regulierung	14		2	1		
30-M-PW-M4	World Politics	14		2	1		
30-M-PW-MA1	Abschlussmodul Profil Politische Theorie und Internationale Politische Theorie	30	s. Ziffer 8		1		
30-M-PW-MA2	Abschlussmodul Profil Öffentlichkeit, Medien und Politische Kommunikation	30	s. Ziffer 8		1		
30-M-PW-MA3	Abschlussmodul Profil Public Policy, Governance und Regulierung	30	s. Ziffer 8		1		
30-M-PW-MA4	Abschlussmodul Profil World Politics	30	s. Ziffer 8		1		
30-M-PW-MAA	Abschlussmodul Allgemeines Profil	30	s. Ziffer 8		1		
30-M-Soz-M11_LF1	Lehrforschung: Mediensoziologie	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M11_LF2	Lehrforschung: Mediensoziologie	28		2-4 ¹	1		
30-M-Soz-M11a	Mediensoziologie a	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M12	weitere spezielle Soziologien	14		1-2 ¹	1		
30-M-PW-M13	Praktikum	14			1		
30-M-Soz-M14	Interdisziplinäres Modul	14			1		
30-M-Soz-M15_LF1	Lehrforschung Rechts- und Regulierungssoziologie	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M15_LF2	Lehrforschung Rechts- und Regulierungssoziologie	28		2-4 ¹	1		
30-M-Soz-M15a	Rechts- und Regulierungssoziologie a	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M2_LF1	Lehrforschung: Soziologischer Theorie	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M2_LF2	Lehrforschung: Soziologischer Theorie	28		2-4 ¹	1		
30-M-Soz-M2a	Soziologische Theorie a	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M3_LF1	Lehrforschung: Soziologische Methoden	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M3_LF2	Lehrforschung: Soziologische Methoden	28		2-4 ¹	1		
30-M-Soz-M3a	Soziologische Methoden a	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M4_LF1	Lehrforschung: Arbeits- und Wirtschaftssoziologie	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M4_LF2	Lehrforschung: Arbeits- und Wirtschaftssoziologie	28		2-4 ¹	1		
30-M-Soz-M4a	Arbeits- und Wirtschaftssoziologie a	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M5_LF1	Lehrforschung: Politischer Soziologie	14		1-2 ¹	1		

30-M-Soz-M5_LF2	Lehrforschung: Politische Soziologie	28		2-4 ¹	1		
30-M-Soz-M5a	Politische Soziologie a	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M6_LF1	Lehrforschung: Organisationssoziologie	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M6_LF2	Lehrforschung: Organisationssoziologie	28		2-4 ¹	1		
30-M-Soz-M6a	Organisationssoziologie a	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M7_LF1	Lehrforschung: Sozialstruktur und sozialer Ungleichheit	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M7_LF2	Lehrforschung: Sozialstruktur und sozialer Ungleichheit	28		2-4 ¹	1		
30-M-Soz-M7a	Sozialstruktur und soziale Ungleichheit a	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M8_LF1	Lehrforschung: Soziologie der globalen Welt	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M8_LF2	Lehrforschung: Soziologie der globalen Welt	28		2-4 ¹	1		
30-M-Soz-M8a	Soziologie der globalen Welt a	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M9_LF1	Lehrforschung: Geschlechtersoziologie	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M9_LF2	Lehrforschung: Geschlechtersoziologie	28		2-4 ¹	1		
30-M-Soz-M9a	Geschlechtersoziologie a	14		1-2 ¹	1		

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit (§§ 10, 11, 13 MPO fw.)

- (1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Hausarbeiten im Umfang von ca. 20-30 Seiten.
 - Der Lehrforschungsbericht in Lehrforschungsmodulen mit 14 LP hat einen Umfang von ca. 20-30 Seiten.
 - Der Lehrforschungsbericht in Lehrforschungsmodulen mit 28 LP hat einen Umfang von ca. 40-50 Seiten; dieser kann – projektabhängig – auch in zwei schriftlichen Teilprüfungen absolviert werden, die in Umfang und sachlichen Anforderungen insgesamt dem Lehrforschungsbericht entsprechen. Die Teilprüfungen werden nach Abschluss beider Teile zusammenhängend bewertet.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.
- (2) Studienleistungen im Masterstudiengang Politikwissenschaft dienen der kommunikativen (schriftlichen und/ oder mündlichen) Einübung und dem Erlernen der zu erwerbenden Kompetenz mit Fokus auf die Interaktionssituation des Seminars. Die Studienleistung ist Teil des Selbststudiums und der Präsenzzeit und entspricht etwa einem Zeitaufwand von 30 h. Als Studienleistungen kommen insbesondere in Betracht:
 - Beteiligung an Gruppenarbeiten (u.a. Bearbeitung von Übungsaufgaben, Entwicklung von Forschungsdesigns, Datenerhebung und Auswertung), Moderations- oder Protokolltätigkeit und Referate nach Vorgaben der/des Dozent/in.
 - Ausarbeitung und Vorstellung eines Exposés für die MA-Thesis. Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.
- (3) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung. Voraussetzung für die Ausgabe ist der vorherige Abschluss des Moduls 30-M-PW-GL und drei der vier Module 30-M-PW-M1 bis 30-M-PW-M4. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Der Umfang der Arbeit beträgt ca. 70 Seiten. Die Arbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt der Fakultät für Soziologie einzureichen.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum Wintersemester 2019/2020 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2019/2020 für den Masterstudiengang Politikwissenschaft einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/2020 an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang Politische Kommunikation eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2023/24 auf der Grundlage der Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Politische Kommunikation vom 22. Juli 2013 (Studienmodell 2011, Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 15 S. 272) geändert mit Ordnung vom 17. März 2014 (Studienmodell 2011, Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 43 Nr. 4 S. 58) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2024 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anerkennung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Soziologie
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 30. Januar 2019.

Bielefeld, den 15. Mai 2019

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer